



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 08. April 2025

Seite 1 von 5

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Aktenzeichen:  
31.02.01-W-NachtrHH-598  
bei Antwort bitte angeben

Frau Bolten  
Zimmer: 299/11  
Telefon:  
0211 475-2132  
Telefax:  
0211 475-2671  
anna.bolten@  
brd.nrw.de

**Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wuppertal für das Haushaltsjahr 2025**

Ihre Anzeige vom 26. Februar 2025 und ergänzende Mitteilung vom 08. April 2025 gemäß § 81 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit oben genannten Schreiben haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Wuppertal vom 17. Februar 2025 (und ergänzend vom 07. April 2025) über die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 angezeigt.

Der Haushalt enthält genehmigungspflichtige Tatbestände.

Für die drei Haushaltsjahre im mittelfristigen Planungszeitraum werden nach Abzug der jeweils eingeplanten globalen Minderaufwände Verlustvorräte veranschlagt. Die Höhe der Verlustvorräte beläuft sich demnach auf 27.336.969 Euro im Jahr 2026, 55.516.791 Euro im Jahr 2027 und 32.616.420 Euro im Jahr 2028.

Die beantragte Genehmigung der Verlustvorräte im mittelfristigen Planungszeitraum zulasten der Jahre 2029 - 2031 wird in genannter Höhe und auf Basis des aktuellen Planungsstandes hiermit gemäß § 84 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 4 GO NRW erteilt.

Die am 17. Februar und am 7. April 2025 vom Rat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 darf öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 08. April 2025

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:  
31.02.01-W-NachtrHH-598**Begründung:**

Im Vergleich zur Planung im Doppelhaushalt 2024/2025 ergibt sich für das Jahr 2025 eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses, wodurch die Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltsatzung gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GO NRW ausgelöst wird. Ursprünglich war für 2025 ein Jahresfehlbetrag von rund 58,995 Mio. Euro eingeplant. Die Nachtragshaushaltssatzung weist für das Jahr 2025 nunmehr einen Fehlbetrag von rund 153,264 Mio. Euro aus, der sich nach Abzug eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 2 % auf rund 116,580 Mio. Euro beläuft. Durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe kann der Haushaltausgleich gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW im Haushaltsjahr 2025 fiktiv dargestellt werden.

Im Hinblick auf die Veränderungen der aktuellen Prognose für das Haushaltsjahr 2025 im Vergleich zur Planung im Doppelhaushalt 2024/25 ist zunächst festzuhalten, dass sich die Verschlechterungen maßgeblich durch geringere Ertragserwartungen ergeben. Insbesondere die landesseitigen Schlüsselzuweisungen fallen um rund 32,6 Mio. Euro geringer aus als erwartet. Weitere Einbußen in Höhe von rund 44,5 Mio. Euro ergeben sich im Bereich der Steuererträge. Aufwendungsseitig ergeben sich überplanmäßige Mittelbedarfe im Bereich der Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohnungslösenhilfe in einer Größenordnung von rund 20 Mio. Euro.

Die Darstellung der Verschlechterungen ist insgesamt nachvollziehbar und plausibel.

Auch für die folgenden Haushaltjahre werden Verschlechterungen prognostiziert, in der Planung werden durchgängig Jahresfehlbeträge in zweistelliger Millionenhöhe ausgewiesen.

Es ist weiterhin festzuhalten, dass in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung erhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen und es schwierig ist, eine valide Einschätzung über die weitere Entwicklung der Ertrags- und Aufwandserwartungen und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt in den kommenden Jahren zu treffen. Allein die große Diskrepanz zwischen der Planung im Doppelhaushalt 2024/25 zur aktuellen Planung für das Jahr 2025 verdeutlicht die Herausforderung einer belastbaren mittelfristigen Planung.



Datum: 08. April 2025

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:  
31.02.01-W-NachtrHH-598

Die Stadt Wuppertal macht daher im Haushaltsjahr 2025 erstmalig von den Instrumenten des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (3. NKF-WG) Gebrauch und plant ab dem Jahr 2025 die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes in jährlicher Höhe von 2 %, sowie für die Jahre 2026 - 2028 die Veranschlagung von Verlustvorträgen zulasten der Jahre 2029 - 2031. Das 3. NKF-WG zielt darauf ab, die gegenwärtigen diversen prognostischen Unsicherheiten und hierdurch bedingte Schwankungen in der Haushaltsplanung und -prognose auszutarieren, indem ein stärkerer Fokus auf die tatsächlichen Ergebnisse gelegt wird. Besonders deutlich wird dies anhand der nunmehr eingeräumten Möglichkeit, entstehende Jahresfehlbeträge in maximal das dritte auf das Haushaltsjahr folgende Jahr vorzutragen.

Zum jetzigen Planungsstand werden für den mittelfristigen Planungszeitraum durchgängig Jahresfehlbeträge veranschlagt. Im Hinblick auf die Höhe dieser ist perspektivisch eine Verbesserung zu erkennen. Nach Abzug des globalen Minderaufwands verkleinern sich die Defizite im Jahresvergleich von 2026 bis 2028 in der Prognose um ca. 20 Mio. Euro jährlich. Es ist zu konstatieren, dass die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes jedoch auch Risiken birgt, da die pauschale Aufwandskürzung zunächst nur in der Planung angesetzt wird. Ob diese sich tatsächlich realisieren lässt, bleibt abzuwarten. Die zu realisierenden Einsparungsbeträge belaufen sich in 2026 bis 2028 auf rund 40 – 50 % des jeweiligen Jahresfehlbetrags und stellen damit – für den Fall, dass die Einsparung in der tatsächlichen Haushaltsbewirtschaftung nicht umgesetzt werden kann – ein nicht unerhebliches Risiko für eine deutliche Verschlechterung der jährlichen Defizite und damit einen schnelleren Verzehr der allgemeinen Rücklage dar. Aktuell beläuft sich diese auf rund 124,699 Mio. Euro, bei planmäßiger Veranschlagung der Verlustvorträge und Ausbuchung dieser gegen die allgemeine Rücklage im jeweils dritten Haushaltsjahr ist nach aktueller Prognose zum 31.12.2031 ein Stand von nur noch rund 9,229 Mio. Euro erreicht. Eine Verschlechterung der Jahresergebnisse kann somit im Zweifel einen schnelleren Verzehr der allgemeinen Rücklage und ggf. eine Überschuldungssituation auslösen.

Ich gebe daher vorsorglich zu bedenken, dass der Stadt Wuppertal zukünftig die erforderliche Genehmigung von Verlustvorträgen gemäß § 84 Abs. 2 GO NRW nicht automatisch oder dauerhaft in Aussicht gestellt werden kann, sondern jedes Jahr erneut zu prüfen ist. Voraussetzung



Datum: 08. April 2025

Seite 4 von 5

Aktenzeichen:

31.02.01-W-NachtrHH-598

für eine Genehmigung ist die Sicherstellung der stetigen Erfüllung kommunaler Aufgaben gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 GO NRW und die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 89 Abs. 1 GO NRW.

Eine Versagung der Genehmigung kommt in Betracht, wenn die Sicherstellung der genannten Haushaltsgrundsätze in Anbetracht der Haushaltsentwicklung in Frage gestellt werden muss. Die im Versagungsfall zwangsläufig unmittelbar im jeweiligen Haushaltsjahr erforderlich werdende Verringerung der allgemeinen Rücklage würde dann die sofortige gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW auslösen.

Ich habe mich im Rahmen des mir gemäß § 84 Abs. 2 GO NRW eingeräumten Ermessens aufgrund des rückläufigen Defizitvolumens und im Hinblick auf die Zielrichtung des 3. NKF-WG dazu entschieden, die Genehmigung der Verlustvorträge im mittelfristigen Planungszeitraum zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht mit der Anordnung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verbinden. Im Hinblick auf die weitere Planung ergeben sich, auch unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage, diverse Unwägbarkeiten. Die weitere Haushaltsentwicklung wird maßgeblich durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt, die sich negativ, aber auch positiv auf die mittelfristige Planung auswirken können, deren tatsächliche Effekte zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht konkret prognostizierbar sind. Beispielhaft sei hier auf die landeseitig avisierte Altschuldenhilfe verwiesen, die noch im Jahr 2025 anlaufen soll.

Die Anordnung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2026 zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der tatsächlichen Entwicklung des Haushaltjahres 2025 und der aktualisierten Prognose für den mittelfristigen Planungszeitraum, insbesondere für das nächste Planjahr 2026, bleibt daher vorbehalten. Ich bitte in diesem Zusammenhang darum, mich über die fortlaufende Entwicklung im Haushalt Jahr 2025 zu unterrichten und jeweils zum Stichtag 31.07.2025, 30.09.2025, sowie zum 31.12.2025 einen aussagekräftigen Finanzcontrollingbericht zu übersenden. Hierbei ist auch die aktualisierte Prognose für die Jahre 2026 ff. einzubeziehen.

Es obliegt der Stadt Wuppertal im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit, die Entwicklung stetig kritisch zu evaluieren und entsprechenden Handlungsbedarf, auch außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Ziel muss dabei die lang-



fristige Sicherstellung eines strukturellen Haushaltsausgleichs im Sinne des § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW und die Stärkung des Eigenkapitals sein.

In Anbetracht der erheblichen Prognoseunsicherheiten und der, nach aktueller Prognose, auch zukünftig anhaltend angespannten Haushaltsslage, begrüße ich den Ansatz der Stadt Wuppertal, für das Jahr 2026 auch außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung die Aufstellung eines präventiven Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu forcieren.

Ich bin überzeugt, dass es den Finanzverantwortlichen aus Politik und Verwaltung gelingen wird, tragfähige und besonnene Entscheidungen mit dem Ziel der nachhaltigen und strukturellen Stabilisierung des Haushaltes der Stadt Wuppertal zu treffen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Wuppertal zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Thomas Schürmann".

Thomas Schürmann

Datum: 08. April 2025

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:  
31.02.01-W-NachtrHH-598

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.